

Mit dieser Nummer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 1

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Zunungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

Sto:



XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inlerate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. April 1898.

Wochenspruch: Die Klugheit sich zur Führerin zu wählen, Das ist es, was den Weisen macht.



Mit dieser Nummer tritt die „Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung“ ihren

vierzehnten Jahrgang

an. Die bisher erschienenen 676 Nummern haben die wirklich vorwärtsstrebenden Handwerksmeister in allen Teilen unseres Vaterlandes von dem **geschäftlichen Werte dieses ihres Geschäftsorganes** überzeugt; das beweist die stets wachsende Abonentenzahl, die erfreuliche Beteiligung in unserer Rubrik „Aus der Praxis — für die Praxis“ und besonders die starke, stets **von geschäftlichem Erfolg gekrönte** Benutzung des Inseratenteils.

Unser Blatt hat sich in der That zum eigentlichen Geschäftsorgan für die gesamte schweizerische Meisterschaft und deren Lieferanten entwickelt und jedem, der danach suchte, wirklichen Nutzen gebracht.

Dies Ziel werden wir mit allen Kräften weiter verfolgen und hoffen auf weitere allseitige Unterstützung von Seite unserer Abonnenten, denen wir hiemit unsern herzlichsten Gruß entbieten! **Redaktor und Verleger.**

Verbandswesen.

Der Zürcher Gewerbeverband trat in einer speziellen Besprechung trotz Abwesenheit des erkrankten, als Referent bestellten Herrn Scheidegger auf die Fragen eines schweizerischen Gewerbegesetzes und der Berufsgenossenschaften ein. Direktor Wood-Segher suchte in seinem Referat darzuthun, daß nicht jetzt erst ein Durchbrechen der Gewerbefreiheit gefordert werde, sondern in Wirklichkeit weder absolut die individuelle noch die gewerbliche Freiheit existiere. Für das zu fordernde Gewerbegesetz werde hauptsächlich im Gegensatz zu den Nachbarländern Fernbleiben aller Polizeieinmischung verlangt, sodann Geltung aller Bestimmungen, die eine berufliche Organisation aufstelle, für sämtliche Berufsgenossen. Der Redner schloß mit Verteidigung des Standpunktes der Decentralisation des Gewerbes, die zu unterstützen Staatspflicht sei. Paul Wild von der Firma Drell Fühl schlüßelte dann das Wesen der obligatorischen Berufsgenossenschaften, denen er die Fähigkeit beimißt, und nur ihnen allein, die gemeinsamen Interessen von Unternehmern und Arbeitern zu wahren. Die Diskussion belehrte ihn alsbald über die differierenden Anschauungen, diese Organisation anlangend, von der die Meister nichts wissen wollten. Da es sich aber, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, nicht um die Details handelte, gab die Versammlung einstimmig ihre Zustimmung zu folgenden Thesen rein prinzipieller Natur für die schweizerische Gewerbevereinsversammlung in Glarus: 1. Die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbevereins, speziell dessen Präsidenten, Hrn. Scheidegger,